

REGIERUNGSRAT

1. März 2023

22.351

Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Stefan Dietrich, Bremgarten) vom 29. November 2022 betreffend Prämien für tiefe Einkommen und stärkere Entlastung des Mittelstands im 2023; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Bestrebungen auf Bundesebene

Die von der SP lancierte nationale Volksinitiative (21.063) "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)" befindet sich zurzeit noch in der parlamentarischen Beratung (National- und Ständerat). Die Initiative verlangt, dass keine versicherte Person mehr als 10 % ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezahlen muss. Um dies zu erreichen, soll der Bund mindestens zwei Drittel der Kosten und die Kantone den Rest zur Prämienverbilligung beitragen.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und schlägt einen indirekten Gegenvorschlag¹ vor. Der Ständerat hat am 29. November 2022 entschieden, nicht auf den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Prämienentlastungsinitiative der SP einzutreten. Das Geschäft geht damit zurück in den Nationalrat. Falls dieser nicht mehr darauf eingeht oder ein Rat die Vorlage ein zweites Mal nicht behandeln möchte, wird die Vorlage definitiv abgelehnt. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat das Geschäft am 13. Januar 2023 beraten. Die SGK-N hat mit 15 zu 10 Stimmen entschieden, an ihrem Beschluss festzuhalten. Sie beantragt ihrem Rat, auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten. Der Handlungsbedarf bei der Prämienverbilligung sei ausgewiesen, so die Kommission. Als nächstes wird der Nationalrat an der Frühlingssession über das Eintreten befinden. Hält er daran fest, geht die Vorlage in die ständerätliche Kommission und den Ständerat für den abschliessenden Entscheid.

¹ Der Gegenvorschlag des Bundesrats sieht vor, dass jeder Kanton einen Beitrag zur Prämienverbilligung leistet, der einem Mindestprozentsatz der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der im Kanton wohnhaften Versicherten entspricht. Dieser Prozentsatz soll davon abhängen, wie stark die Prämien nach der Verbilligung die Einkommen der 40 % der Versicherten mit den tiefsten Einkommen belasten. Der bereits von den Kosten abhängige Bundesbeitrag würde unverändert bleiben. Machen die verbilligten Prämien weniger als 10 % des Einkommens aus, beträgt der Mindestprozentsatz der Bruttokosten der OKP 5 %. Machen sie 18,5 % oder mehr des Einkommens aus, beträgt der minimale Prozentsatz analog Beitrag Bund 7,5 %. Innerhalb dieser Grenzen erhöht sich der Mindestprozentsatz linear.

Mit der (22.3793) Motion "Kaufkraft schützen. Abfederung des Prämienschocks 2023 durch sofortige Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienverbilligung" wollen die Motionäre den Bundesrat beauftragen, mit einem dringlichen, zeitlich auf ein Jahr befristeten Bundesbeschluss den Beitrag des Bundes an die individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2023 um 30 % zu erhöhen. Der Ständerat hat die Motion am 12. Dezember 2022 abgelehnt.

2. Situation im Kanton Aargau

Das (22.351) Postulat der SP-Fraktion vom 29. November 2022 betreffend Prämien für tiefe Einkommen und stärkere Entlastung des Mittelstands im 2023 verlangt vom Regierungsrat, *"einen Vorschlag zu prüfen und zu unterbreiten, welcher eine Mehrbelastung der tiefen und mittleren Einkommen durch den Prämienanstieg 2023 verhindert. Durch eine Anpassung des Kreises von Bezügerinnen und Bezüger und des Verbilligungsgrads bei den Prämienverbilligungen soll für 2023 erreicht werden, dass Menschen, welche schon heute mehr als 10 % ihres Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden, trotz der erhöhten Prämien keine Mehrkosten tragen müssen. Die reale Prämienbelastung für die genannte Gruppe darf nicht weiter ansteigen."*

Der Regierungsrat weiss, dass die Inflation und die Erhöhung der Energiekosten (namentlich die Kosten für Öl, Gas und Strom) die Kaufkraft der Bevölkerung schmälern. Weiter steigen die Krankenkassen-Prämien für das Jahr 2023 übermässig stark an (im Kanton Aargau durchschnittlich um 5,9 %).

Bereits heute erhalten Versicherte mit geringer Kaufkraft Prämienverbilligungen von den Kantonen. Der Bund bezahlt dafür den Kantonen einen Beitrag, der 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entspricht (Art. 65 und 66 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]). Wenn die Kosten beziehungsweise die Prämien steigen, leistet der Bund einen höheren Betrag an die Prämienverbilligung.

Gemäss § 4 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 ist das Ziel der aargauischen Prämienverbilligungspolitik die bedarfsgerechte Ausrichtung der Prämienverbilligungen an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Jährlich legt der Grosse Rat die Höhe des Kantonsbeitrags durch Dekret fest. Der beschlossene Betrag fliesst als Budgetwert in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ein. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Der durch Dekret zur Prämienverbilligung (DPV) vom 13. Dezember 2016 beschlossene Kantonsbeitrag dient dem Regierungsrat – zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag – als Grundlage für die zweckgebundene Verteilung der Prämienverbilligung an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen. Damit verbilligt der Kanton Aargau die Prämien der Versicherten des Kantons Aargau bereits heute in Abhängigkeit von der für das Prämienjahr zu erwartenden Prämienlast (Prämienentwicklung). Deshalb besteht kein Anlass, den vom Grossen Rat für das Prämienjahr 2023 demokratisch festgelegten Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung zusätzlich zu erhöhen.

Auch aus finanzpolitischer Sicht fehlt der Handlungsspielraum. Der Kantonsbeitrag für das Prämienjahr wurde vom Grossen Rat am 28. Juni 2022 auf 150,2 Millionen Franken festgelegt. Dieser Betrag ist im AFP 2023–2026 vorgesehen. Eine Erhöhung des Kantonsbeitrags hätte für den Kanton Aargau nicht budgetierte Mehrausgaben in Millionenhöhe zur Folge.

Die Höhe des Kantonsbeitrags wird Mitte 2023 durch den Grossen Rat beschlossen. Falls die Krankenkassenprämien auch in den Jahren 2023 beziehungsweise 2024 (bei gleichzeitig hoher Inflation) weiter ansteigen, kann der Kanton Aargau bei der Bestimmung des Kantonsbeitrags eine Erhöhung des Kantonsbeitrags prüfen. Der Grosse Rat darf bei der Bestimmung des Kantonsbeitrags jedoch

nicht ausschliesslich auf erwartete Kostensteigerungen und daraus abgeleitete mutmassliche Prämiensteigerungen abstellen. Beispielsweise sind die Aargauer Prämien 2021 und 2022 trotz Kostensteigerung von 3 % beziehungsweise 2 % im entsprechenden Jahr nicht angestiegen, weil die Krankenversicherer die Kostensteigerung mit dem Einsatz von Reserven ausgeglichen haben. Die ausbleibende, aber jeweils aufgrund von Kostenprognosen der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) bei der Festlegung der Richtprämien erwartete Prämienhöhung führte dazu, dass der Regierungsrat die Richtprämien 2021 und 2022 zu hoch angesetzt hat.

3. Fazit

Der Kanton Aargau verbilligt die Prämien bereits heute nach Massgabe der für das Prämienjahr grundsätzlich zu erwartenden Prämienlast. Der vom Grossen Rat am 28. Juni 2022 festgelegte Kantonsbeitrag (150,2 Millionen Franken) soll nicht nachträglich abgeändert werden.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Prüfung einer Dekretsänderung (§ 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Der Grosse Rat legt jeweils im Juni den Kantonsbeitrag durch Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) fest. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.–.

Regierungsrat Aargau